



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 90 SchKG

Eine Kommentierung von Selim Marasco-Keller

Herausgegeben von Bruno Pasquier / Michel Heinzmann

Stand der Bearbeitung: 16.01.2026

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20260116-120421-0

ZITIERVORSCHLAG

Selim Marasco-Keller, Kommentierung zu Art. 90 SchKG, in: Pasquier Bruno/Heinzmann Michel (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Kurzzitat: OK-Marasco-Keller, Art. 90 SchKG N. XXX.

2. Ankündigung

Art. 90

Dem Schuldner wird die Pfändung spätestens am vorhergehenden Tage unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 91 angekündigt.

GLIEDERUNG

I. Anwendungsbereich..... 3

II. Zeitpunkt 3

III. Sichernde Massnahmen..... 3

IV. Zustellung 3

V. Wirkungen der Pfändungsankündigung 4

Literaturverzeichnis..... 4

I. ANWENDUNGSBEREICH

- 1 Eine **Pfändungsankündigung** braucht es neben dem ordentlichen Pfändungsverfahren auch bei einer provisorischen Pfändung (Art. 83 SchKG), einer Ergänzungspfändung (Art. 110 SchKG) oder einer Nachpfändung (Art. 145 SchKG). Beim Arrestvollzug und beim Retentionsverzeichnis ist keine Ankündigung notwendig.¹

II. ZEITPUNKT

- 2 Die Pfändungsankündigung muss am **Vortag**, aber nicht zwingend 24 Stunden im Voraus erfolgen.² Die Ankündigung muss innerhalb der Betreibungszeiten stattfinden und das Betreibungsamt hat die Sperrfristen und einen allfälligen Rechtsstillstand zu beachten.³
- 3 In der Pfändungsurkunde ist der Zeitpunkt der Pfändung anzugeben. Nach der herrschenden Auffassung genügt die Angabe des Datums und ob die Pfändung vormittags oder nachmittags erfolgt (ohne genauere Zeitangabe).⁴ Wenn das Betreibungsamt dem Schuldner die Pfändung ankündigt, kann diese Ankündigung anstelle eines genauen Termins für die Pfändung vor Ort auch die Aufforderung enthalten, dass der Schuldner bis zu einem bestimmten Zeitpunkt persönlich beim Betreibungsamt erscheinen soll.⁵
- 4 Eine nicht rechtzeitige Ankündigung führt zur Anfechtbarkeit der Pfändung und kann mit Beschwerde (Art. 17 SchKG) gegen die Pfändungsurkunde gerügt werden.⁶ Eine Heilung einer mangelhaften Pfändungsankündigung ist nur denkbar, wenn der Schuldner in der Lage war, an der Pfändung teilzunehmen oder sich dabei vertreten zu lassen.⁷

III. SICHERNDE MASSNAHMEN

- 5 Sicherungsmassnahmen (vgl. Art. 98 ff. SchKG) sind bei **Dringlichkeit** bereits vor der Pfändungsankündigung (und auch während geschlossener Zeiten, Betreibungsferien und Rechtsstillstand) zulässig.⁸

IV. ZUSTELLUNG

- 6 Bei der Pfändungsankündigung handelt es sich um eine Verfügung, deren Zustellung sich nach den Vorgaben von Art. 34 f. SchKG bestimmt.⁹
- 7 Mit dem Fortsetzungsbegehren beginnt grundsätzlich ein neuer Verfahrensabschnitt. Nach der wohl überwiegenden Lehre findet die sog. **Zustellfiktion** – wonach eine nicht abgeholte Sendung für die Frage der Fristwahrung dennoch als zugestellt gilt – für die Zustellung der Pfändungsankündigung keine Anwendung.¹⁰

1. BGE 93 III 20 E. 3; KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 275 N. 4.

2. BGE 29 I 621 E. 1; BSK-Sievi, Art. 90 SchKG N. 5.

3. BSK-Sievi, Art. 90 SchKG N. 6; SK-Winkler, Art. 90 SchKG N. 3.

4. BSK-Sievi, Art. 90 SchKG N. 11 m.w.V.; a.A. SK-Winkler, Art. 90 SchKG N. 14.

5. SK-Winkler, Art. 90 SchKG N. 14.

6. BGer 5A_837/2016 vom 6.3.2017 E. 3.1; CR LP-Foëx/Martin-Rivara, Art. 90 LP N. 19; OFK-Kren Kostkiewicz, Art. 90 SchKG N. 2.

7. BGE 115 III 41 E. 1.

8. BGE 114 III 41 E. 2; BGE 107 III 67 E. 2; BSK SchKG-Sievi, Art. 90 SchKG N. 7.

9. A.M.: Kren Kostkiewicz, N. 953.

- 8 Nach Auffassung des Bundesgerichts kommt die Zustellfiktion in Bezug auf die Pfändungsankündigung *grundsätzlich* aber dann zur Anwendung, wenn der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben hat und daher mit dem Fortgang des Verfahrens rechnen musste.¹¹ Das Bundesgericht begründet dies damit, dass (anders als beim Rechtsöffnungsverfahren oder bei der Anzeige zur Konkursverhandlung) keine Zuständigkeitsänderung eintritt und das Verfahren weiterhin vom Betreibungsamt geführt wird.¹²
- 9 Ungeklärt ist die Situation bei erhobenem und im Rechtsöffnungsverfahren aufgehobenem Rechtsvorschlag. Nach der hier vertretenen Auffassung ist auch in diesen Fällen bei der Zustellung der Pfändungsankündigung von einer Zustellfiktion auszugehen, da der Schuldner damit zu rechnen hat, dass ein Gläubiger nach erfolgreichem Abschluss eines Rechtsöffnungsverfahrens die Betreuung fortsetzen wird. Denkbar sind zudem Fälle, in denen der Schuldner aber bereits aus anderen Gründen mit der Zustellung rechnen musste und die Zustellfiktion deshalb Anwendung findet.¹³
- 10 Wenn der Schuldner die Annahme verweigert, wird die Wirkung der Pfändungsankündigung nicht gehemmt.¹⁴
- 11 An wen sich die Pfändungsankündigung zu richten hat, bestimmt sich (auch wenn es sich nicht um eine eigentliche Betreibungsurkunde handelt) nach Art. 64-66 SchKG.¹⁵
- 12 Die Pfändungsankündigung erfolgt mit dem amtlichen Formular Nr. 5.¹⁶ Der Gläubiger ist zur Pfändung nicht einzuladen.¹⁷

V. WIRKUNGEN DER PFÄNDUNGSANKÜNDIGUNG

- 13 Die Pfändungsankündigung bewirkt noch keine Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Schuldners (vgl. Art. 96 Abs. 1 SchKG). Der Schuldner darf die bevorstehende Pfändung aber nicht **vereiteln**. Ein solches Verhalten kann Anlass zu einer strafrechtlichen Verfolgung (in Frage kommt insbesondere ein möglicher Pfändungsbetrug (Art. 163 StGB) eine Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB)) oder aber für eine Konkurseröffnung nach Art. 190 Ziff. 1 SchKG bilden.¹⁸
- 14 Die Zustellung der Pfändungsankündigung bewirkt, dass auch nach einem Wohnsitzwechsel der Betreuungsort erhalten bleibt (Art. 53 SchKG).

LITERATURVERZEICHNIS

Foëx Bénédicte/Irène Martin-Rivara, Commentaire de l'art. 90 LP, in: Foëx Bénédicte/Jeandin Nicolas/Braconi Andrea/Chappuis Benoît (eds.), Commentaire Romand, Poursuite et faillite (LP), 2 édition, Basel 2025 (zit. CR LP-Foëx/Martin-Rivara).

Kren Kostkiewicz Jolanta, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 4. Aufl., Zürich 2024.

10. BSK SchKG-Sievi, Art. 90 SchKG N. 10; SK-Winkler, Art. 90 SchKG N. 23; vgl. auch: BGE 130 III 396 E. 1.2.3 betreffend Zustellung eines Rechtsöffnungsentscheides und BGE 138 III 225 E. 3.2 betreffend Anzeige einer Konkursverhandlung.

11. BGer 6B_1133/2023 vom 11.7.2024 E. 2.5; BGer 5A_590/2020 vom 12.04.2021 E. 3.4.

12. BGer 5A_590/2020 vom 12.04.2021 E. 3.4.

13. Vgl. z.B. BGer 6B_1133/2023 vom 11.7.2024.

14. BGE 91 III 41 E. 2.

15. KGer GR KSK 21 48 vom 6.12.2021 E. 2.2; KGer GR SKA 01 41 vom 19.11.2001 E. 1; vgl. auch BGE 91 III 41 E. 3.

16. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/schkg/musterformulare.html>, besucht am 11.11.2025.

17. Kren Kostkiewicz, N. 952.

18. BSK-Sievi, Art. 90 SchKG N. 18; SK-Winkler, Art. 90 N. 27.

Kren Kostkiewicz Jolanta, Orell Füssli Kommentar (OFK), SchKG Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2020 (zit. OFK-Kren Kostkiewicz).

Meier-Dieterle, Felix C., Kommentierung zu Art. 275 SchKG, in: Hunkeler Daniel (Hrsg.), Kurzkommentar, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 3. Aufl., Basel 2025 (zit. KUKO-Meier-Dieterle).

Sievi Nino, Kommentierung zu Art. 90 SchKG, in: Staehelin Daniel/Bauer Thomas/Lorandi Franco (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3., Aufl. 2021 (zit. BSK SchKG-Sievi).

Winkler Thomas, Kommentierung zu Art. 90 SchKG, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Vock Dominik (Hrsg.), Schulthess Kommentar, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 2017 (zit. SK-Winkler).